

Verordnung zum Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Kandersteg



1. Januar 2025

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer

Verordnung

Art. 1

Parkplätze

¹ <u>Parkplatz</u>	<u>max. Parkdauer</u>	<u>Parkkarte gültig</u>
Gemeindehaus	1 Tag	ja
Schützenhaus	1 Tag	ja
Schulhausareal	1 Tag	ja
Armasuisse/Museum	1 Tag	ja
Kunsteisbahn	1 Tag	ja
Winterparkplatz LLZ	1 Tag	ja
Bahnhofmatte	1 Tag	ja

² Überlaufplätze

Temporäre Überlaufparkplätze	1 Tag	ja
------------------------------	-------	----

³ Stellplatz

Der Parkplatz beim Schützenhaus kann in der Zeit von 19:00 Uhr bis am folgenden Tag um 09:00 Uhr als Stellplatz für Camper genutzt werden. Ausserhalb dieses Zeitraums ist die ordentliche Parkgebühr zu entrichten.

Art. 2

Parkgebühren

¹ Wer einen öffentlichen oder bewirtschafteten Platz sowie einen temporären Überlaufplatz der Gemeinde Kandersteg benutzt, hat dafür eine Gebühr zu bezahlen.

² Eine zeitlich beschränkte Parkplatzvignette (2 Std) für Einheimische, gültig für das Kalenderjahr, kann gratis auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 3

Ansätze/Tarife

¹ Die minimalen Parkgebühren betragen bis zu 3 Stunden CHF 6.00, jede weitere Stunde CHF 2.00 pro Stunde, maximal CHF 30.00 pro Tag.

² Bei den temporären Überlaufplätzen beträgt die Parkgebühr pro Tag CHF 20.00.

³ Beim Stellplatz Schützenhaus beträgt die Übernachtungsgebühr pro Fahrzeug CHF 35.00.

Art. 4

Das Parkticket oder die Jahresparkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.

Art. 5

Pauschalgebühren

¹ Über die Pauschalgebühren gem. Art. 6 Parkplatzreglement entscheidet das zuständige Ressort unter Berücksichtigung der Anzahl Parkplätze im Einzelfall.

² Die Pauschalgebühr beträgt mindestens CHF 100.00 pro Tag.

Art. 6

Jahresparkkarten

¹ Eine Jahresparkkarte kostet für Einheimische CHF 60.00 und für Auswärtige CHF 120.00.

² Als einheimisch im Sinne dieser Verordnung gilt, wer in Kandersteg seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder seinen Arbeitsort hat.

Art. 7

Geltungsbereich

¹ Die Parkkarte berechtigt, das auf der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Gemeinde Kandersteg sowie deren Vertragspartnern (bei entsprechender Vereinbarung) abzustellen.

² Verfügungen von temporären Parkierungsbeschränkungen des zuständigen Ressorts bleiben vorbehalten.

Art. 8

Entzug der Parkkarte

Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet werden. Der Entzug der Parkkarte führt nicht zu einem Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 9

Bussen

¹ Wer während dem Parkieren auf den öffentlichen und bewirtschafteten Plätzen der Gemeinde Kandersteg weder ein gültiges Parkticket noch eine gültige Parkkarte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt hat, wird gebüsst.

² Bussen richten sich nach der Ordnungsbussenverordnung (OBV) des Bundes.

³ Wird die Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Bezahlung der Busse nicht genutzt, wird eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen ausgestellt. Anschliessend wird eine zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen zur Bezahlung der Busse ausgestellt. Wird die Zahlungsfrist nicht genutzt, wird Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01.01.2025 in Kraft.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 20.11.2024 beraten und beschlossen.

Kandersteg, 25.11.2024

Namens des Gemeinderates

R. F. Maeder
Präsident

A. Allenbach
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Nr. 26 und 49 vom 26.11.2024 und 03.11.2024 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Kandersteg, 30.12.2024

Die Gemeindeschreiberin

A. Allenbach